

Allgemeine Geschäftsbedingungen der primastrom GmbH für die Bereitstellung von Mobilfunkdienstleistungen

1. Allgemeines

1.1. Die primastrom GmbH (primastrom) erbringt Telefon- und Internetdienstleistungen im Mobilfunkbereich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) über den Netzbetreiber Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23, 80992 München, Sitz und Registergericht München. Der Kunde erhält folgende Leistungen seitens primastrom:

a) primastrom erbringt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Mobilfunkleistungen. Dazu zählen sowohl die Zugangsgewährung zum Mobilfunknetz von primastrom oder deren Netzbetreiber im Rahmen deren Send- und Empfangsbereichs als auch die Ermöglichung abgehender sowie die Weiterleitung eingehender Verbindungen unter Nutzung des Mobilfunknetzes von primastrom oder deren Netzbetreiber. Hierfür teilt primastrom dem Kunden eine Rufnummer im Mobilfunknetz von primastrom oder deren Netzbetreiber zu. Eine Rufnummernzuteilung erfolgt nicht, wenn der Kunde primastrom mit der Übertragung einer Rufnummer aus einem anderen Mobilfunknetz beauftragt hat.

b) primastrom unterstützt den Kunden bei der Übertragung von Daten in einem von dem Netzanbieter kontrolliertem Mobilfunknetz, welches mit dem Internet verbunden ist. Die Übertragung von Daten von und zum Kunden erfolgt über einen vom Netzanbieter definierten Einwahlknoten (Point of Presence). primastrom bietet dem Kunden Zugang zu dem Mobilfunknetz des Netzbetreibers über verschiedene Zugangstechnologien, z. B. UMTS (Universal Mobile Telecommunications System), CDSD (Circuit Switched Data), HSCSD (High-Speed Circuit Switched Data), GPRS (General Packet Radio Service) oder LTE (Long Term Evolution).

1.2. Bei Verfügbarkeit neuer Technologien kann primastrom diese seinen Kunden zur Verfügung stellen.

a) primastrom ist berechtigt, bei Änderung oder Wegfall des Produktes durch Umstellung auf neue Technologien durch den Netzbetreiber, ein wenigstens gleichwertiges oder höherwertiges Produkt zur Verfügung zu stellen. Das neue Produkt kann dabei auch weitere und umfangreichere Leistungen als das ursprüngliche Produkt beinhalten.

b) primastrom wird den Kunden bei Umstellung auf neue Technologien und dadurch erforderliche Änderungen schriftlich über die technische Umstellung des Produktes oder Leistung und den Zeitraum des Tarifwechsels informieren und eine Tarifübersicht über die neuen vertraglichen Leistungen zur Verfügung stellen.

1.3. Der Kunde kann mit Hilfe von Mobilfunkendeinrichtungen Mobilfunkverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen, sofern er in das Mobilfunknetz von primastrom oder dessen Netzbetreiber eingebucht ist. Mobilfunkverbindungen zu Anschlüssen im Ausland sowie Mobilfunkverbindungen über ausländische Mobilfunknetze (International Roaming) werden nur hergestellt, soweit dies technisch möglich und von primastrom bzw. dessen Netzbetreiber mit dem jeweiligen ausländischen Netzanbieter vereinbart ist.

1.4. Der Kunde ist zur Übertragung von Nutzerdaten über den Signalisierungskanal nur im Rahmen der von primastrom speziell hierfür angebotenen Netzdienstleistungen berechtigt.

1.5. Die Leistungsverpflichtung von primastrom gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Produkten und Vorleistungen. Das gilt nur für den Fall, dass primastrom mit der erforderlichen Sorgfalt ein diesbezügliches deckungsgleiches Geschäft (kongruentes Deckungsgeschäft) abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von primastrom oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Werden bei der Installation oder Erweiterung von Kundenanschlüssen oder für sonstige Leistungen Übertragungswege, Hardware oder Softwareerweiterungen oder sonstige technische Leistungen Dritter, insbesondere Stromlieferungen, benötigt, gelten diese als Vorleistungen.

1.6. primastrom ist berechtigt, die Leistung zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder die Leistung zeitweise teilweise oder ganz einzustellen, soweit dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten, der Interoperabilität der Dienste oder des Datenschutzes erforderlich ist und primastrom diese Umstände nicht zu vertreten hat.

1.7. primastrom kann den Vertragsabschluss ganz oder teilweise aus wichtigem Grund verweigern oder Dritte mit der Leistungserbringung beauftragen.

1.8. primastrom ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistungen ganz oder teilweise entsprechend den Vorgaben der Ziffer 6 dieser AGB zu unterbinden (Sperr). Der Kunde bleibt in diesem Falle verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Die Kosten der Sperr bzw. Entsperrung sind vom Kunden zu tragen, wenn die Sperrung von ihm zu vertreten war. Es bleibt dem Kunden anheimgestellt, primastrom geringere Kosten nachzuweisen.

1.9. Der Kunde darf Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von primastrom abtreten.

1.10. primastrom kann die Erteilung von Auskünften sowie die Durchführung beauftragter Vertragsänderungen davon abhängig machen, dass sich der Kunde allein durch Nennung eines vorab festgelegten Kundenkennworts legitimiert. Mit dem Kundenkennwort kann der Kunde eine zusätzliche PIN als Voraussetzung für den Zugang zu Diensten beantragen, die vereinbarungsgemäß erst ab einem bestimmten Mindestalter genutzt werden dürfen. Der Kunde stellt sicher, dass das Kundenkennwort nicht an Minderjährige und die zusätzliche PIN nicht an Personen unterhalb des vereinbarten, jeweiligen Mindestalters weitergegeben werden und für diese nicht zugänglich sind. Der Kunde wird daher das Kundenkennwort sowie alle ihm zur Verfügung gestellten sonstigen Kennungen (z. B. PIN) vor dem Zugriff unbefugter Dritter schützen.

1.11. primastrom weist darauf hin, dass in der jeweiligen Rechnung nur Gespräche, SMS und Datendienste berücksichtigt sind, deren Daten bis zum Tag der Abrechnung zur Verfügung stehen. Von den Netzbetreibern nachträglich gelieferte Daten, insbesondere bei Roaming, werden auf einer der nächsten Rechnungen berücksichtigt.

1.12. Nutzt der Kunde die Mobilbox nicht, d. h. fragt der Kunde Nachrichten über einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen nicht ab, behält sich primastrom vor, die Mobilbox zu deaktivieren. Auf Wunsch des Kunden kann sie wieder aktiviert werden.

1.13. Erfolgt der Abschluss des Vertrages im Zusammenhang mit dem vergünstigten Erwerb von Geräten (z. B. Router oder Handy) und macht der Kunde von einem Widerrufsrecht, einer Anfechtung oder einem Rücktrittsrecht Gebrauch oder wird der Vertrag aus einem sonstigen Grund rückabgewickelt oder vorzeitig beendet, so gilt in diesem Fall §139 BGB.

1.14. primastrom berechnet Entgelte für internationale Roaming-Verbindungen gemäß den aktuell gültigen Preislisen und den Bestimmungen der EU-Roaming-Verordnung (EU) 2015/2120. primastrom behält sich vor, zusätzliche Entgelte für internationales Roaming zu berechnen, sollte die Nutzung von Roamingdiensten nicht einer angemessenen Nutzung entsprechen.

a) Unangemessene Nutzung findet statt, wenn die SIM-Karte überwiegend im Ausland genutzt wird. Um festzustellen, ob eine unangemessene Nutzung vorliegt, behält sich primastrom vor, die Nutzung der SIM-Karte in einem Zeitraum von mindestens vier Monaten zu beobachten. Sollte die Nutzung innerhalb des Beobachtungszeitraums nicht überwiegend innerhalb des Inlands erfolgen, wird primastrom nach einer einmaligen Aufforderung zur Beendigung der unangemessenen Nutzung zusätzliche Gebühren für die weitere Auslandsnutzung erheben, wenn sich das Nutzungsverhalten nach Aufforderung nicht ändert. Gegebenenfalls kann primastrom auch einen Nachweis über eine stabile Bindung zur Bundesrepublik Deutschland verlangen, um Fälle unangemessener Nutzung auszuschließen.

b) Die erhobenen Entgelte bei einer nicht angemessenen Nutzung von internationalen Roaming-Verbindungen richten sich nach der aktuell gültigen Preisliste von primastrom für Verbindungsentgelte innerhalb Deutschlands zzgl. des maximalen Aufschlags für Verbindungsentgelte der Bundesnetzagentur im Rahmen der EU-Roaming Fair-Use-Regelung. Die entsprechenden Höchstgrenzen für Aufschläge wegen unangemessener Nutzung, entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur in der jeweils aktuell gültigen Fassung, haben Gültigkeit.

2. SIM-Karte

2.1. Dem Kunden wird von primastrom eine SIM-Karte zur Verfügung gestellt. Diese enthält die Zugangsberechtigung zu den vertraglich bereitzustellenden Mobilfunkdiensten von primastrom. Darüber hinaus ermöglicht die SIM-Karte die Speicherung individueller Verzeichnisse. Die SIM-Karte ist mit der zugeordneten oder übertragenen Rufnummer kodiert und mit einer persönlichen Identifikationsnummer (im Folgenden "PIN") und einem persönlichen Entsperrungs-Code (im Folgenden "PUK") versehen. primastrom behält sich das Recht vor, dem Kunden aus Sicherheitsgründen PIN und PUK in angemessenem zeitlichen Abstand vor oder nach Übersendung der SIM-Karte mitzuteilen.

2.2. Die SIM-Karte wird dem Kunden ausschließlich zum Zwecke der Sprachübermittlung und Datenübertragung in dem vertraglich vereinbarten Rahmen überlassen. Der Kunde darf die SIM-Karte insbesondere nur zum Aufbau selbstgewählter Verbindungen nutzen, es sei denn, in dem Mobilfunkvertrag oder der Leistungsbeschreibung ist etwas anderes ausdrücklich vereinbart. Insbesondere der Einsatz der SIM-Karte in Vermittlungs- und Übertragungssystemen, die

Verbindungen eines Dritten (Sprachverbindungen oder Datenübertragungen) an einen anderen Dritten ein- oder weiterleiten, ist unzulässig.

2.3. Die überlassene SIM-Karte bleibt Eigentum von primastrom.

3. Zustandekommen des Mobilfunkvertrages

3.1. Das Zustandekommen des Vertrages richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen.

3.2. Zur Auftragsannahme behält sich primastrom vor,

a) den Auftrag nicht anzunehmen, wenn der Kunde mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Kundenverhältnissen mit primastrom im Rückstand ist oder unrichtige Angaben macht, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind;

b) die vertraglichen Leistungen von einer durch den Kunden zu erbringenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

3.3. Die vereinbarten Bereitstellungstermine und Verfügbarkeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Pflichten des Kunden.

3.4. Im Falle von Änderungen des Umsatzsteuersatzes gilt §29 UStG mit der Maßgabe, dass der Kunde nach Fristablauf bei Mehr- oder Minderbelastungen, wie ansonsten auch, die volle Umsatzsteuer trägt und so an den vom Gesetzgeber vorgesehenen Änderungen des Umsatzsteuersatzes direkt und voll partizipiert.

4. Pflichten des Kunden

4.1. Der Kunde verpflichtet sich, den Telefonanschluss nur zur Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen nach Maßgabe dieser AGB und der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen.

4.2. Der Kunde unterstützt primastrom unentgeltlich bei der Leistungserbringung, soweit dies zumutbar ist. Insbesondere wird der Kunde

a) den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen der primastrom die für ihre Tätigkeiten notwendigen Informationen und Unterlagen beschaffen;

b) die Leistungen der primastrom nicht missbräuchlich nutzen. D. h. er verpflichtet sich in diesem Zusammenhang z. B. das Netz und seine logische Struktur und/oder andere Netze nicht zu stören, zu verändern oder zu beschädigen; keine Viren, unzulässigen Werbesendungen, Kettenbriefe oder sonstigen belästigenden Nachrichten zu übertragen; keine Rechte Dritter, insb. Schutzrechte (z. B. Urheber und Markenrechte) zu verletzen; nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutze der Jugend zu verstoßen; Dienstleistungen nur als Endkunde sowie nicht zur Herstellung von Verbindungen zu nutzen, bei denen der Anrufer aufgrund des Anrufs und/oder in Abhängigkeit von der Dauer der Verbindung Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen Dritter erhält (z. B. Verbindungen zu Werberhotlines). Dies gilt insbesondere für Tarife, bei denen primastrom Dienstleistungen unabhängig von der genutzten Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung stellt (z. B. Flatrate-Tarife); leitungsgebundene Telekommunikationsdienstleistungen nur innerhalb einer Wohneinheit zu nutzen; keine Zielrufnummern anzuwählen, wenn das Zustandekommen einer Verbindung vom Kunden nicht gewünscht ist und/oder bekannt ist, dass das Zustandekommen der Verbindung - insbesondere auch durch technische Vorkehrungen - vom Inhaber der Zielrufnummer oder auf seine Veranlassung von Dritten verhindert werden wird; keine gewerbliche Weiterleitung von Verbindungen vorzunehmen oder Zusammenschaltungsleistungen zu erbringen; die Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen; keine über ein übliches und angemessenes Nutzungsverhalten eines Privatkunden hinausgehende Nutzung vorzunehmen. Verstößt der Kunde gegen diese Pflichten, ist primastrom berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Missbrauchs zu ergreifen. Bei schuldhafter Pflichtverletzung haftet der Kunde gegenüber primastrom auf Schadenersatz.

c) sein persönliches Kundenkennwort geheim zu halten und es unverzüglich zu ändern bzw. von primastrom ändern zu lassen, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben;

d) primastrom jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Rufnummer, seiner Bankverbindung oder sonstiger Angaben, die Gegenstand der Anmeldung bei primastrom bzw. der von primastrom versandten Rechnung sind, mitteilen. Bei schuldhaft unterlassener Mitteilung ist der Kunde verpflichtet, primastrom die zur Erlangung der aktuellen Daten aufgewendeten und notwendigen Kosten zu ersetzen.

e) primastrom weist den Kunden darauf hin, dass die Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstige Leistungen unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten sind. Hat primastrom gesicherte Kenntnis davon, dass eine im Telekommunikationsnetz eingerichtete Rufnummer unter Verstoß gegen Satz 1 genutzt wird, so wird primastrom unverzüglich Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, eine Wiederholung zu verhindern. Bei wiederholter oder schwerwiegenden Verstößen gegen gesetzliche Verbote wird primastrom nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung die Rufnummer des Kunden sperren.

f) Der Kunde verpflichtet sich, die Internetdienstleistungen sachgerecht und rechtmäßig zu nutzen und von den Zugriffsmöglichkeiten auf Internetdienstleistungen nicht missbräuchlich Gebrauch zu machen, d. h. insbesondere

aa) keine Programme oder Dateien in Deutschland anzubieten, die nur im Ausland, nicht aber in Deutschland Freeware, Shareware oder Public Domain sind, so dass das Anbieten in diesem Zusammenhang das Urheberrecht verletzt; die aufgrund ihrer Lizenz- oder patentrechtlichen Situation nicht oder nur außerhalb von Deutschland frei von Rechten Dritter sind, so dass das Anbieten in diesem Zusammenhang das Urheberrecht verletzt; die in Deutschland Exportrestriktionen unterliegen und deshalb von Deutschland aus nicht weltweit angeboten werden dürfen, ohne dass Vorkehrungen dafür getroffen sind, dass ein Zugriff außerhalb Deutschlands unmöglich ist, so dass das Anbieten in diesem Zusammenhang das Urheberrecht verletzt; die nach den Exportbestimmungen des Herkunftslandes oder des Landes, in dem sie entstanden sind, nicht exportiert werden dürfen, so dass das Anbieten in diesem Zusammenhang das Urheberrecht verletzt;

bb) im Rahmen der Benutzung der Internetdienstleistung keine strafrechtlich relevanten Inhalte abzurufen oder zu verbreiten sowie die Abrufung und Verbreitung solcher Inhalte zu unterlassen, die eine Straftat begründen oder gegen die Vorschriften zum Schutz der Jugend verstoßen;

cc) selbständig für die Erfüllung bzw. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sowie für die Erteilung behördlicher Erlaubnisse Sorge zu tragen, soweit dieses gegenwärtig oder künftig für die Teilnahme am Internet oder dem Mobilfunknetz erforderlich sein sollte;

dd) den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit und des Datenschutzes Rechnung zu tragen; ee) alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Übertragungsweg nur durch primastrom oder einem von primastrom beauftragten Dritten ausführen zu lassen, etwaig bestehende gesetzliche Rechte zur Ersatzvornahme oder Mängelrechte bleiben hiervon unberührt; ff) nicht auf sonstige Weise andere Kunden oder den Betrieb des Netzes und seine Außenanbindungen zu behindern oder zu gefährden.

gg) Bei Verstößen gegen die unter Punkt 4.2 f) aa), bb) und ff) dieser AGB aufgeführten Pflichten ist primastrom berechtigt, die Verbreitung der entsprechenden Programme und/oder Dateien sofort zu unterbinden oder, sofern dies nicht möglich ist, im Wiederholungsfall den Dienst für den Kunden nach erfolgloser Abmahnung bis zur Beendigung der Vertragsverletzung einzustellen oder abzuschalten. Vorstehende Rechte stehen primastrom insbesondere dann zu, wenn primastrom von Dritten berechtigt auf Unterlassung und/oder Schadenersatz in Anspruch genommen wird oder eine entsprechende Inanspruchnahme konkret droht.

g) primastrom behält sich vor, die Inanspruchnahme der Mobilfunkleistung einzuschränken oder zu sperren, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung der primastrom in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.

4.3. Der Kunde hat vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweiterleitung) sicherzustellen, dass die Anrufe nicht an einen Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden, und dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weiterschaltung einverstanden ist.

4.4. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassene SIM-Karte sachgemäß und sorgfältig aufzubewahren und vor Missbrauch, Verlust und Beschädigungen zu schützen sowie PIN und PUK geheim zu halten. Einen etwaigen Verlust bzw. das Abhandenkommen der SIM-Karte hat der Kunde primastrom unverzüglich unter Angabe seiner Rufnummer und der Nummer seiner SIM-Karte anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von PIN oder PUK erlangt haben. Die bis zur Mitteilung angefallenen nutzungsabhängigen Entgelte hat der Kunde zu tragen.

4.5. Die von primastrom zur Verfügung gestellten Leistungen dürfen vom Kunden nicht zu gewerblichen Zwecken an Dritte zur Nutzung überlassen werden.

4.6. Der Kunde hat sämtliche Rechnungsentgelte zu zahlen, die aufgrund der Inanspruchnahme von Mobilfunkleistungen über seinen Mobilfunkanschluss entstanden sind, auch wenn diese von Dritten verursacht wurden. Dies gilt nicht, soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Nutzung seines Mobilfunkanschlusses nicht zugerechnet werden kann.

4.7. Der Anbieter kann SMS, die vom Endgerät eines Kunden abgehen ohne Zustellversuch löschen, soweit der begründete Verdacht besteht, dass die Zustellung der SMS zu einer Gefahr für die Integrität der Netze oder Telekommunikationsanlagen des Anbieters oder für Rechtsgüter des betroffenen Kunden oder anderer Endnutzer führt. Dies ist z.B. der Fall bei einer durch Malware gesteuerten Versendung von SMS, die ihrerseits Links auf Schadsoftware enthält.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge gemäß den jeweils gültigen Tarifen und Preislisen verpflichtet. Rechnungen werden in der Regel monatlich gestellt. Bei geringen Rechnungsbeträgen unter 5,00 EUR bleibt es primastrom vorbehalten, Rechnungen in größeren Abständen, höchstens drei Monate, zu stellen.

5.2. Soweit der Kunde Leistungen anderer Netzbetreiber in Anspruch nimmt, finden deren zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültige Tarife zzgl. einer Bearbeitungsgebühr Anwendung.

5.3. Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonates zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet.

5.4. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden wegen zu viel gezahlter Beträge, Doppelzahlungen etc. werden, sofern möglich, dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet. Sofern dieses z. B. wegen zwischenzeitlicher Vertragsbeendigung nicht möglich ist, so wird der entsprechende Betrag dem Kunden erstattet.

5.5. Dem Kunden steht zur Bezahlung von Rechnungsbeträgen das SEPA-Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandates sowie die Möglichkeit der Banküberweisung zur Verfügung. Hat der Kunde für die ihn aus dem Vertrag treffenden Zahlungsverpflichtungen eine Einzugsermächtigung erteilt, so hat er sicherzustellen, dass die für einen reibungslosen Lastschriftzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Nimmt der Kunde nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teil, hat er eigenständig für einen pünktlichen Ausgleich der Rechnungsbeträge zu sorgen, etwa durch Einrichtung eines Dauerauftrags. Bei Zahlung im Wege der Banküberweisung ist die jeweilige Kundennummer korrekt und vollständig anzugeben. Der Einzug erfolgt frühestens drei Tage ab dem auf der Rechnung angegebenen Datum.

5.6. primastrom ist berechtigt, die Rechnung und sonstige Schreiben statt auf dem Postweg in elektronischer Form bereitzustellen, wenn der Kunde eine E-Mail-Adresse zu diesem Zweck angegeben hat und er sich mit der Übersendung per E-Mail unter Verzicht auf den Postweg einverstanden erklärt hat. Der Kunde ist verpflichtet, primastrom über eine Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich zu informieren sowie unter der angegebenen E-Mail-Adresse eingehende E-Mails und Rechnungsdaten regelmäßig abzurufen. Bei Online-Rechnungen ist der Kunde verpflichtet, seinen angegebenen E-Mail-Account regelmäßig einzusehen und die Rechnungen abzurufen. Zusätzlich bietet primastrom allen Kunden die Möglichkeit, ihre Rechnungen über das auf der Webseite abrufbare Portal „mein primastrom“ online einzusehen.

5.7. Etwaige Einwendungen gegen die Höhe der Verbindungspreise oder sonstige nutzungsabhängige Preise sind unverzüglich nach Zugang der Rechnung, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung, schriftlich gegenüber primastrom zu beanstanden. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendung gilt als Genehmigung. primastrom wird auf die Folgen einer Unterlassung in der Rechnung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt.

5.8. Leistungen außerhalb des vertraglich vereinbarten Umfangs werden nach der jeweils gültigen Preislise von primastrom berechnet.

5.9. Abrechnungen erfolgen nach Übermittlung der Daten durch den Netzbetreiber. Sämtliche Preise und Verrechnungssätze verstehen sich inklusive der gesetzlichen MwSt. in der jeweils gültigen Höhe, die MwSt. wird in der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich festgelegten Höhe, unter Nennung des Endpreises, zusätzlich gesondert ausgewiesen.

5.10. Die Berechnung und der Einzug der angefallenen Verbindungsentgelte erfolgt im Namen und auf Rechnung von primastrom.

6. Verzug

6.1. Ein Recht zur Leistungseinstellung und zur Sperre des Mobilfunkanschlusses besteht, wenn wegen einer besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens die Höhe der Entgeltforderung von primastrom in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird. In diesem Fall ist eine Vollsperrung des Mobilfunkanschlusses frühestens nach Ablauf einer einwöchigen Sperrung für abgehende Verbindungen möglich. Dabei wird die Sperre dem Kunden im Vorhinein angekündigt und auf bestimmte Leistungen beschränkt.

6.2. Hat der Kunde die Sperre zu vertreten, wird ein Entgelt erhoben, das sich aus der jeweils geltenden Preislise ergibt, solange der Kunde nicht nachweist, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als das Entgelt. Der Kunde bleibt trotz Sperre auch während der Dauer ihrer Verhängung zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte verpflichtet. Eine Zahlungspflicht nach Satz 1 oder 2 des Kunden besteht nicht, wenn der Kunde nachweist, dass er die Umstände, die Anlass zu der Sperre gegeben haben, nicht zu vertreten hat.

6.3. Die Sperre wird mit Wegfall des Grundes für die Sperrung aufgehoben.

6.4. Für Anschlussperrungen wegen Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 61 Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 7 TKG.

6.5. Fällige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt und können anschließend durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden. Die durch den Verzug schuldhaft verursachten Kosten hat der Kunde zu erstatten.

6.6. primastrom ist berechtigt, bei Zahlungsverzug für eine postalisch versandte Mahnung Kosten für Material (Briefumschlag & Papier) und Porto in Rechnung zu stellen. Bei fortwährendem Zahlungsverzug ist primastrom berechtigt, den Vertrag zu beenden und die Sperre des Mobilfunkanschlusses zu veranlassen.

6.7. Erfolgt auf die erste Mahnung keine Zahlung, kann primastrom die erste Mahngebühr mit der zweiten Mahnung zuzüglich der neuerlichen Mahngebühr in Rechnung stellen. Erfolgt auf die zweite Mahnung keine Zahlung, kann primastrom die erste und die zweite Mahngebühr mit der dritten Mahnung zuzüglich der neuerlichen Mahngebühr in Rechnung stellen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist der tatsächliche Schaden vom Kunden zu ersetzen. primastrom bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens vorbehalten.

7. Vertragslaufzeiten/Kündigung

7.1. Für Laufzeit, Kündigungsfrist und etwaige automatische Verlängerung des Vertrages gelten die im Auftrag getroffenen Regelungen. Im Falle einer vereinbarten Vertragslaufzeit von 12 oder 24 Monaten verlängert sich der Vertrag stillschweigend auf unbestimmte Zeit, sofern der Kunde nicht rechtzeitig einen Monat vor Ende der ursprünglichen Vertragslaufzeit gekündigt hat oder die Parteien den Vertrag nicht ausdrücklich verlängert haben. Über die automatische Vertragsverlängerung informiert primastrom den Kunden entsprechend des § 56 Abs. 3 TKG rechtzeitig bevor diese eintritt. Der verlängerte Vertrag ist monatlich kündbar. Die Kündigung ist zumindest textförmlich zu erklären.

7.2. primastrom ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn:

- a) der Kunde Dienstleistungen im o.g. Sinne missbräuchlich in Anspruch nimmt, bei Benutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht;
- b) der Kunde seine Zahlungen nach entsprechender Ankündigung unberechtigt einstellt;
- c) gegen den Kunden ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet oder in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige vergleichbare wesentliche Verschlechterung eintritt, die begründet befürchten lässt, dass die Vermögensverschlechterung zugleich anspruchgefährdend wirkt und der Kunde seinen Verpflichtungen daher dauernd nicht nachkommen kann;
- d) der Kunde mit der Erfüllung seiner Pflichten und Obliegenheiten in Verzug kommt oder diese schuldhaft verletzt, ein Festhalten am Vertrag für primastrom nicht mehr zumutbar ist, primastrom den Kunden zuvor abgemahnt und ihm eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat.

7.3. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. primastrom kann bei Vertretenmüssen des Kündigungsgrunds durch den Kunden bis zum nächsten möglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkt einen Schadenersatz für jeden Monat verlangen, den der Kunde aufgrund der vorzeitigen Kündigung nicht durch primastrom beliefert wird. Dieser Schaden kann für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

7.4. Im Falle der Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Kunden ist dieser verpflichtet, sich selbst einen neuen Anbieter zu suchen, über den er zukünftig telefonieren will. Nutzt der Kunde Dienstleistungen von primastrom im Zeitraum zwischen Kündigung des Vertragsverhältnisses und Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Umstellung seines Mobilfunkanschlusses auf einen anderen Anbieter, so ist er auch verpflichtet, die in diesem Zeitraum noch angefallenen Gebühren

bei primastrom zu bezahlen, ungeachtet einer wirksamen Kündigung. Die Gebührenhöhe bestimmt sich in diesem Fall nach den zuvor vereinbarten Gebühren.

8. Rufnummernportierung

8.1. Der Kunde hat die Möglichkeit, mit Abgabe seines Auftrags eine Mobilfunknummer eines Mobilfunkvertrages eines anderen deutschen Mobilfunknetzes in das Mobilfunknetz von primastrom bzw. dessen Netzbetreiber zu übertragen. Die Übertragung einer Mobilfunknummer des Kunden von einem anderen Anbieter in das Netz von primastrom bzw. dessen Netzbetreiber ist möglich, nachdem der andere Anbieter diese Rufnummer zur Mitnahme freigegeben hat. Sofern eine Rufnummernportierung aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird primastrom die SIM-Karte mit einer neuen Mobilfunknummer freischalten. Ein bestehender Vertrag des Kunden mit einem anderen Anbieter bleibt von der Übertragung der Rufnummer unberührt.

8.2. Nach Beendigung seines Mobilfunkvertrages mit primastrom hat der Kunde das Recht, die ihm zugeteilte oder übertragene Rufnummer in das Mobilfunknetz eines anderen deutschen Mobilfunknetzes zu übertragen. Hierfür erhebt primastrom eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 6,82 EUR. Der Auftrag zur Übertragung der Rufnummer ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Mobilfunkvertrages mit primastrom bei dem anderen deutschen Mobilfunkanbieter zu stellen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die vollständige Grundgebühr bis zum Vertragsende zu begleichen. Der Kunde ist zudem verpflichtet, nach Portierung seiner Rufnummer zu einem anderen Anbieter sämtliche berechtigten, noch offenen Forderungen von primastrom, auch aus Nachberechnung insbesondere von International Roaming und SMS, auszugleichen.

8.3. primastrom hat das Recht, seine vertraglichen Leistungen aus abwicklungstechnischen Gründen im Einzelfall bis zu einem Tag vor der Übertragung der Rufnummer einzustellen. In diesem Falle endet der Mobilfunkvertrag mit primastrom mit der Leistungseinstellung. Die von primastrom tatsächlich erbrachten Leistungen werden dem Kunden auf den Tag genau in Rechnung gestellt.

9. Modernes Festnetz

9.1. Die lokale Rufnummer für modernes Festnetz wird über das Mobilfunknetz zur Verfügung gestellt. Die Erreichbarkeit ist somit abhängig von der Mobilfunkversorgung am aktuellen geographischen Standort des Kunden. Zur Nutzung der lokalen Rufnummer für modernes Festnetz ist der Kunde daher verpflichtet, einen geographischen Standort zu wählen, der eine ausreichende Mobilfunkversorgung gewährleistet.

9.2. primastrom hat keinen Einfluss auf die Mobilfunkversorgung am vom Kunden gewählten geographischen Standort und kann keine uneingeschränkte Erreichbarkeit über die lokale Rufnummer für modernes Festnetz gewährleisten. primastrom haftet daher nicht für Schäden, die durch die Nichterreichbarkeit der lokalen Rufnummer für modernes Festnetz, wegen mangelnder Mobilfunkversorgung am gewählten geographischen Standort des Kunden, entstanden sind. Wenn die Nichterreichbarkeit andere Gründe als die mangelnde Mobilfunkversorgung am gewählten geographischen Standort hat, gelten die in diesen AGB vertraglich vereinbarten Haftungsregeln.

9.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen, weil an einem gewählten geographischen Standort die Mobilfunkversorgung nicht zur Nutzung der lokalen Rufnummer für modernes Festnetz ausreicht.

9.4. Bei Nutzung der lokalen Rufnummer für modernes Festnetz für eine Notrufverbindung können die Notrufabfragestellen nicht anhand der übermittelten Rufnummer den genauen Standort des Anrufers bestimmen. Um eine optimale Notrufversorgung zu gewährleisten, ist bei Verwendung der lokalen Rufnummer für modernes Festnetz der Vertragsnehmer daher verpflichtet, der Notrufdienststelle seinen genauen Standort eigeninitiativ mitzuteilen. Andernfalls ist eine optimale Notrufversorgung nicht möglich.

9.5. Die überlassene Hardware bleibt Eigentum von primastrom.

Generelle Regelungen

1. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen.

2. Datenschutz/Fermelndegeheimnis

2.1. Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und ab dem 25.05.2018 nach den Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben. Eine Weitergabe an Dritte, welche nicht an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligt sind, erfolgt nicht. Die Daten werden nur so lange verarbeitet, wie es zur Erfüllung des Vertrages oder geltender Rechtsvorschriften sowie zur Pflege der Vertragsbeziehung erforderlich ist. Mit Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht.

2.2. primastrom erhebt und verwendet die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung dieses Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten auf Basis des geschlossenen Vertrages. Auf Anfrage wird der Betroffene über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten informiert. Entsprechende Anfragen oder Auskunftersuchen können an die Datenschutzbeauftragte des Unternehmens schriftlich oder via E-Mail an datenschutz@primastrom.de gestellt werden.

2.3. primastrom erhebt und verwendet auch Daten, die bei der Erbringung des Dienstes anfallen (Verkehrsdaten). Hierzu gehören z. B. die Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse oder der Endrichtung und die personenbezogene Berechtigungskennung des Kunden sowie im Falle von zeit- oder volumenabhängigen Tarifen, Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung oder die übermittelten Datenmengen. Die Verkehrsdaten werden nach Beendigung der Verbindung anonymisiert oder gelöscht, soweit ihre Speicherung oder Verwendung nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften erlaubt oder erforderlich ist. Diese Daten dürfen bis zu fünf Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert werden. Hat der Kunde gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte vor Ablauf von acht Wochen Einwendungen erhoben, dürfen die Daten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.

a) Dem Kunden werden die gespeicherten Daten derjenigen Verbindungen, für die er entgeltspflichtig ist, nur dann mitgeteilt, wenn er einen Einzelverbindungsanachweis verlangt hat; auf Wunsch werden ihm auch die Daten pauschal abgeholter Verbindungen mitgeteilt. Dabei entscheidet der Kunde, ob ihm die von ihm gewählten Rufnummern angekündigt oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden.

b) Bei Anschlüssen im Haushalt ist die Mitteilung nur zulässig, wenn der Kunde in Textform erklärt hat, dass er alle zum Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer unverzüglich darüber informieren wird, dass ihm die Verkehrsdaten zur Erteilung des Nachweises bekannt gegeben werden. Bei Anschlüssen in Betrieben und Behörden ist die Mitteilung nur zulässig, wenn der Kunde in Textform erklärt hat, dass die Mitarbeiter informiert worden sind und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden und dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt worden ist oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist. Dem Kunden werden darüber hinaus die gespeicherten Daten mitgeteilt, wenn er Einwendungen gegen die Höhe der Verbindungsentgelte erhoben hat. Soweit der Kunde zur vollständigen oder teilweisen Übernahme der Entgelte für Verbindungen verpflichtet ist, die bei seinem Anschluss ankommen, so werden ihm in dem für ihn bestimmten Einzelverbindungsanachweis die Nummern der Anschlüsse, von denen die Anrufe ausgehen, nur unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden.

2.4. Standortdaten, die in Bezug auf die Nutzer von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit verwendet werden, werden nur im zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen erforderlichen Maß und innerhalb des dafür erforderlichen Zeitraums verarbeitet, wenn sie anonymisiert wurden oder wenn der Kunde seine Einwilligung erteilt hat. Der Kunde muss Mitbenutzer über eine erteilte Einwilligung unterrichten. Eine Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

3. Fangschaltung

Im Falle einer telefonischen Belästigung hat der Kunde die Möglichkeit eine Fangschaltung zu beantragen, über die die Information des belästigenden Anrufers ermittelt und zur Verfügung gestellt wird. Die Bestellung einer Fangschaltung muss schriftlich erfolgen und ist kostenpflichtig. Die zwingenden Gründe im Sinne von § 101 TKG müssen nachweisbar sein.

4. Telefonbucheintrag

Auf Wunsch des Kunden veranlasst primastrom GmbH kostenfrei die Aufnahme von dessen Name, Rufnummer(n), Anschrift und ggf. zusätzlichen Angaben in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse. Mitbenutzer desselben Anschlusses können ebenfalls im Teilnehmerverzeichnis aufgeführt werden, soweit diese dem Eintrag ausdrücklich zugestimmt haben. Der Kunde kann durch eine Erklärung gegenüber primastrom den Umfang der Eintragung jederzeit erweitern oder einschränken oder der

Veröffentlichung für die Zukunft widersprechen.

3. Bonitätsprüfung

3.1. Die Datenübermittlung erfolgt nur, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen von primastrom oder eines Vertragspartners der SCHUFA, der Boniversum, der CRIF Bürgel und der infoscore erforderlich ist und schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird primastrom die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Der Kunde kann bei den für ihn zuständigen Stellen Auskunft über seine ihn betreffenden gespeicherten Daten und deren Nutzung erhalten.

4. Werbung

Die Bestandsdaten dürfen von primastrom zur Kundenberatung, zur Werbung für eigene Angebote und zur Marktforschung verwendet werden, soweit es für diese Zwecke erforderlich ist und der Kunde ausdrücklich und separat eingewilligt hat. Diese Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

5. Aufrechnung

Gegen Forderungen von primastrom kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

6. Kundenbetreuung, Beschwerde- und Informationsmöglichkeiten

Eventuelle Beanstandungen sind unter Nutzung der folgenden Kontaktdaten anzuzeigen: primastrom GmbH, Postfach 110172, 10831 Berlin, Tel: 030 / 70 71 60000, Telefax: 030 / 206 143 881, info@primastrom.de.

7. Information über Rechte von Haushaltskunden und Streitbelegungsverfahren für den Bereich Telekommunikation

7.1. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Telekommunikation stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für den Bereich Telekommunikation zur Verfügung.

7.2. Der Kunde kann im Streit mit primastrom darüber, ob primastrom eine in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Die Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation kann nur bei Streitfällen im Zusammenhang mit den kundenschützenden Regelungen im Telekommunikationsgesetz (TKG) tätig werden. Das bedeutet, dass die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nur stattfinden kann, wenn aus dem Antrag ersichtlich wird, dass der Anbieter Rechte verletzt, die ausschließlich in diesem gesetzlichen Rahmen aufgeführt sind. Anträge an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur können elektronisch im Online-Verfahren oder schriftlich per Brief oder Telefax gestellt werden:

Bundesnetzagentur Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation, Ref. 216, Postfach 8001, 53105 Bonn, per Telefax: 030 22480-518 oder per E-Mail: schlichtungsstelle-tk@bnetza.de

7.3. Bei online zustande gekommenen Verträgen können Verbraucher sich außerdem an die Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung wenden: www.ec.europa.eu/consumers/odr

8. Befreiung von der Leistungspflicht

8.1. Kommt es aufgrund einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses zu Unregelmäßigkeiten bzw. einer Unterbrechung der durch primastrom erbrachten Leistung, ist primastrom insoweit von der Leistungspflicht befreit. Der Kunde wird umgehend über die Umstände der Störung/Unterbrechung aufgeklärt, soweit primastrom die relevanten Tatsachen bekannt sind bzw. primastrom in zumutbarer Weise darüber Kenntnis erlangen kann.

8.2. primastrom haftet nicht für Schäden in Folge von Unterbrechungen/Unregelmäßigkeiten der Leistungserbringung nach Ziffer 8.1., soweit primastrom kein Verschulden trifft.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen des Kunden ist der Firmensitz der primastrom.

10. Gerichtsstand

Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder keinen Sitz im Inland hat, ist der Sitz von primastrom Gerichtsstand. primastrom steht es offen, Ansprüche bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend zu machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

11. Schlussbestimmungen

Die vollständige/teilweise Unwirksamkeit einer Bestimmung des Mobilfunkvertrages mit primastrom und/oder der vorliegenden AGB hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.